

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Der Hochschulrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität) hat am 19.02.2009, geändert am 24.01.2011 und zuletzt geändert am 28.10.2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Hochschulrat ist ein besonderes Organ der Hochschule. Er arbeitet auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Grundordnung der Leibniz Universität in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus den §§ 52 und 38 NHG und der Grundordnung und umfassen insbesondere die in den Abs. 2 bis 8 genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Hochschulrat berät das Präsidium und den Senat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten. Das Präsidium ist im Zusammenhang mit der Leitung der Hochschule insbesondere zuständig für die Gestaltung der Entwicklung sowie der Erarbeitung und Umsetzung struktureller und strategischer Ziele. Es entscheidet unter anderem über den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Land, über den Wirtschaftsplan und die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität. Der Senat beschließt insbesondere die Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Präsidium, welche die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen soll, ihm ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und er hat das Recht, zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen. Die Beratung durch den Hochschulrat soll sich nicht nur auf die vorgenannten Aufgaben erstrecken, sondern auch auf die Entwicklung von Profilen und Zukunftsstrategien für die Universität und so qualifizierten Sachverstand von außerhalb der Hochschule einbringen.
- (3) Der Hochschulrat nimmt zu Fragen gemäß Abs. 2 auf Initiative von Präsidium oder Senat beratend Stellung. Er kann auch aus eigener Initiative Stellungnahmen zu solchen Fragen beschließen und an Präsidium oder Senat leiten.
- (4) Der Hochschulrat wirkt in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 NHG zur Vorbereitung eines Vorschlags für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten mit. Hierzu wählt der Hochschulrat drei Mitglieder, die er in die Findungskommission entsendet. Die Findungskommission bereitet den Vorschlag des Senats gegenüber dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten vor. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden dem Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorgeschlagen. Dem Hochschulrat ist gemäß § 39 Abs. 2 NHG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.
- (6) Der Hochschulrat nimmt zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, zu den Entwürfen der Zielvereinbarungen und zu den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern der Hochschule Stellung. Hierzu fasst er einen förmlichen Beschluss.
- (7) Der Hochschulrat nimmt zur Beteiligung der Universität an Unternehmen Stellung. Hierzu fasst er einen förmlichen Beschluss. Nach § 50 Abs. 4 NHG kann sich die Universität mit ihrem Körperschaftsvermögen zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 65 der Landeshaushaltsordnung gründen. Die Universität muss die Einwilligung des Ministeriums zu der Beteiligung einholen.
- (8) Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 5 und 6 NHG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung. Der Hochschulrat hat dementsprechend eine Erklärung über die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium abzugeben. Die Entscheidung erfolgt durch förmlichen Beschluss. Hierbei sind länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG (fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und vom Fachministerium bestellt werden) sind Angehörige der Hochschule. Die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NHG sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe einer Ordnung der Leibniz Universität gewährt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats und die an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet. Dies gilt insbesondere in den als strategisch auf der Tagesordnung gekennzeichneten Angelegenheiten und Personalangelegenheiten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats fort.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat bestimmt aus den Mitgliedern nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt. Insbesondere sorgt das Präsidium für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Leibniz Universität erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Vorgaben dieser Geschäftsordnung gelten dann entsprechend.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats und das Präsidium sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Präsidiums oder des Senats eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. durch Telefon-/Videokonferenz zur Sitzung zugeschaltet ist. Bei Verhinderung sollen die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung.

Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die besonderen Regelungen in § 8 bleiben unberührt.

§ 8 Entscheidungen in Berufungsverfahren

- (1) Die Herstellung des Einvernehmens im Rahmen der Entscheidung über eine Berufung erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren. Den Mitgliedern des Hochschulrats sollen die folgenden für die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt werden:
 - Freigabeantrag,
 - Ausschreibungstext,
 - Synopse über alle Bewerberinnen und Bewerber,
 - Bericht der Berufungskommission,
 - Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
 - Externe Gutachten,
 - Beschluss des Fakultätsrates,
 - Prüfbericht des Präsidiums,
 - Länderübergreifende Anfrage zur Ruferteilung.

- (2) Für jedes Berufungsverfahren wird ein Mitglied des Hochschulrates als Berichterstatter oder Berichterstatterin festgelegt. Jedes Mitglied des Hochschulrats hat für die Funktion als Berichterstatterin oder Berichterstatter eine feste Vertretung für den Fall der Verhinderung. Die Vertretungsregelung wird vom Hochschulrat durch gesonderten Beschluss festgelegt. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter prüft den Berufungsvorschlag, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens mittels der vorgegebenen „Handreichung für den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin im Hochschulrat zur Überprüfung der rechtlichen, formalen und qualitativen Vorgaben bei Berufungsverfahren“. Er oder sie informiert die anderen Mitglieder des Hochschulrates innerhalb von zehn Tagen per E-Mail über ihre oder seine Beurteilung des Verfahrens verbunden mit der Aufforderung, die förmliche Zustimmung oder Ablehnung der Beurteilung im Umlaufverfahren per E-Mail innerhalb von fünf Tagen gegenüber der Geschäftsstelle des Hochschulrats zu erklären. Die einfache Mehrheit gemäß § 7 Abs. 2 ist für einen Beschluss des Gremiums ausreichend. Beantragt ein Mitglied des Hochschulrats die mündliche Erörterung eines Berufungsvorschlags, entscheidet darüber die oder der Vorsitzende des Hochschulrats unter Berücksichtigung der vorgetragenen Begründung und der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.
- (3) Die Geschäftsstelle des Hochschulrats stellt nach Eingang der Voten die Zustimmung oder Ablehnung des Berufungsvorschlages durch den Hochschulrat fest. Sie stellt ebenfalls die Übereinstimmung oder die fehlende Übereinstimmung mit dem Beschluss des Präsidiums fest und informiert das Präsidium sowie den Hochschulrat und die Verwaltung über das Ergebnis.
- (4) Kann eine Entscheidung des Hochschulrats über ein Berufungsverfahren nicht rechtzeitig erfolgen, oder sind innerhalb der festgelegten Frist von 15 Tagen nicht alle Voten bei der Geschäftsstelle eingegangen, so kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats bzw. die sie oder ihn vertretende Person in Verbindung mit einem weiteren, beliebigen Mitglied des Hochschulrats eine Eilentscheidung treffen. Hierzu wird sie oder er vom Präsidium der Leibniz Universität unter Nennung des Grundes per E-Mail aufgefordert. Die oder der Vorsitzende teilt dem Präsidium den Beschluss sowie den Namen des Weiteren herangezogenen Mitglieds des Hochschulrats per E-Mail mit. Die Mitglieder des Hochschulrats werden über die getroffene Eilentscheidung informiert.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der oder dem Protokollführenden und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Hochschulrats zugesandt.

28.10.2020

Prof. Jürgen Mlynek

- Vorsitzender des Hochschulrats -